



Honorarordnung (HO-BWL)

§ 1

Geltungsbereich

Die HO-BWL gilt für alle Geschäftsbereiche des FC Blau-Weiß Leipzig e. V. und damit für alle vertraglich gebundenen ehrenamtlich Tätigen. Das Wirken des Vorstands und der Geschäftsstelle inklusive der hauptamtlich Beschäftigten wird in der Geschäfts- bzw. Finanzordnung geregelt. Hier findet die HO-BWL keine Anwendung.

§ 2

Personalstruktur

- (1) Alle Kinderteams (U6 bis U13-Junior*innen) verfügen jeweils über drei formal gleichrangige Trainer*innen. Alle Jugend- (U14 bis U19-Junior*innen) und Senior*innenteams, ausgenommen *Erste Herren* (siehe hierzu § 3 Abs. 4), verfügen jeweils über eine*n Cheftrainer*in, eine*n Co-Trainer*in und eine*n Teammanager*in (Betreuer*in), welche*r durch eine*n zweite*n Co-Trainer*in ersetzt werden kann. Die Kinderteams können zusätzlich noch über eine*n weitere*n Trainer*in verfügen, wenn die Jahrgänge mit zwei eigenständigen Teams im Spielbetrieb stehen. Die Abteilung Schiedsrichter*innen verfügt über eine*n Schiedsrichter*innen-Obmann/-frau.
- (2) Es wird nach § 1 ein Personalschlüssel im Kinderfußball von 1:6 und im Jugendfußball von 1:8 angestrebt.
- (3) Trainer*innen und Schiedsrichter*innen unter 18 Jahren gelten als Jungtrainer*in bzw. Jungschiedsrichter*in. Sie sind vom Personalschlüssel nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

- (4) Dem Trainer*innenstab gehören ein*e Torwarttrainer*in Kinderfußball und ein*e Torwarttrainer*in Jugendfußball an. Bei Bedarf kann ein*e dritte*r Torwarttrainer*in bestellt werden.

§ 3

Vergütungen

- (1) Die lizenzierten Trainer*innen im Bereich U6- und U7-Junior*innen (Bambini) erhalten eine monatliche Vergütung als Übungsleiter*innenpauschale (ÜLP) in Höhe von EUR 40,00, die nichtlizenzierten Trainer*innen in Höhe von EUR 30,00.
- (2) Die lizenzierten Trainer*innen im Bereich U8- bis U13-Junior*innen (Kinderfußball) erhalten eine monatliche Vergütung als ÜLP in Höhe von EUR 50,00, die nichtlizenzierten Trainer*innen in Höhe von EUR 40,00.
- (3) Die Trainer*innen und Teammanager*innen (Betreuer*innen) im Bereich U14- bis U19-Junior*innen (Jugendbereich) bzw. im Senior*innenbereich, ausgenommen *Erste Herren* (siehe Absatz 4), erhalten folgende monatliche Vergütung als ÜLP:
- (a) Lizenzierte*r Cheftrainer*in: EUR 70,00;
 - (b) Lizenzierte*r Co-Trainer*in: EUR 50,00;
 - (c) Teammanager*in (Betreuer*in): EUR 40,00;
 - (d) Nichtlizenzierte Trainer*in: EUR 40,00.
- (4) Für die *Erste Herren* gelten folgende monatliche Vergütungen als ÜLP:
- (a) Lizenzierte*r Cheftrainer*in: EUR 200,00;
 - (b) Lizenzierte*r Co-Trainer*in: EUR 100,00;
 - (c) Lizenzierte*r Torwarttrainer*in: EUR 70,00;
 - (d) Lizenzierte*r Spezialtrainer*in: EUR 70,00;
 - (e) Physiotherapeut*in: EUR 70,00;
 - (f) Teammanager*in: EUR 40,00;
 - (g) Betreuer*in: EUR 40,00;
 - (h) Nichtlizenzierte Trainer*in: EUR 40,00.
- (5) Die lizenzierten Trainer*innen in Übungsgruppen außerhalb des Spielbetriebes erhalten eine monatliche Vergütung als ÜLP in Höhe von EUR 40,00, die nichtlizenzierten Trainer*innen in Höhe von EUR 30,00.
- (6) Die lizenzierten Torwarttrainer*innen erhalten eine monatliche Vergütung als ÜLP in Höhe von EUR 40,00, die nichtlizenzierten Torwarttrainer*innen in Höhe von EUR 30,00. Torwarttrainer*innen, die bereits als Trainer*in im Verein tätig sind, erhalten diese Pauschale zusätzlich zu ihrer sonstigen ÜLP.

- (7) Lizenzierte Jungtrainer*innen erhalten nach einer Probezeit von drei Monaten und einer Expertise zur Eignung eine monatliche Vergütung als ÜLP in Höhe von EUR 30,00, die nichtlizenzierten Trainer*innen, inklusive *Junior-Coaches*, in Höhe von EUR 20,00.
- (8) Für die Schiedsrichter*innen gelten folgende saisonale Vergütungen als ÜLP nach dem ersten vollen Kalenderjahr in der Funktion:
 - (a) für alle aktiven Schiedsrichter*innen in Höhe von EUR 50,00;
 - (b) als Mitglied des Förderkaders zusätzlich EUR 50,00;
 - (c) Schiedsrichter*innen ab Landesliga (Herren) zusätzlich EUR 50,00 je erreichter Ligastufe;
- (9) Der/die Schiedsrichter*innen-Obmann/-frau erhält eine monatliche Vergütung als ÜLP in Höhe von EUR 40,00. Die Vergütung nach Absatz 8 (a) entfällt.
- (10) Alle Schiedsrichter*innen erhalten nach dem ersten vollen Kalenderjahr in der Funktion eine Ausrüstungspauschale in Höhe von EUR 120,00 als Kostenrückerstattung. Es erfolgt keine Auszahlung der Ausrüstungspauschale.
- (11) Selbst verschuldete Strafen der Sportgerichte werden von der ÜLP bzw. Ausrüstungspauschale abgezogen.
- (12) Anpassungen der ÜLP nach Absatz 1 bis 7 infolge von Lizensierungen, dem Erreichen der Volljährigkeit oder dem Wechsel der Altersklasse erfolgen zum folgenden 01.01. oder 01.07. des Jahres.
- (13) Sonstige Ehrenamtliche erhalten eine monatliche Vergütung als ÜLP bzw. Ehrenamtpauschale in Höhe von EUR 40,00.
- (14) Über besonders begründete Abweichungen von den Absätzen 1 bis 13 entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Auf die ÜLP kann auch verzichtet werden.
- (15) Die ÜLP bzw. Ausrüstungspauschale nach Absatz 1 bis 10 und 13 kann durch Vorstandsbeschluss reduziert oder ausgesetzt werden, wenn durch äußere, vom Verein nicht zu beeinflussende Umstände der Trainings- und Spielbetrieb bzw. der Vereinsbetrieb aufgehoben ist.
- (16) Die Honorare von lizenzierten Trainer*innen in Angeboten außerhalb des Vereins (z.B. KITA oder Schule), aber in dessen Auftrag, richten sich nach den individuellen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Träger. In Einzelfällen kann der Verein eine Vergütung als ÜLP pro Übungsstunde nach Einzelabrechnung in Höhe von EUR 15,00 für maximal jeweils zwei Trainer*innen pro Angebot zahlen.

§ 4

Auslagen

Folgende Auslagen können gegen Antrag mit Originalbelegen abgerechnet werden:

- (1) Kosten Schiedsrichter*innen für Heimspiele;
- (2) Antrittsgelder für Turniere (maximal EUR 50,00 pro Turnier);
- (3) Auslagen gemäß Sozialfondsordnung;
- (4) Kosten für Aus- und Weiterbildung nach Rücksprache mit Koordinator*in Aus- und Weiterbildung und unter Berücksichtigung alternativer, wirtschaftlicherer Möglichkeiten und unter Ausschluss von Fahrt- sowie Übernachtungskosten;
- (5) Sonstige Auslagen nach Beschluss durch den Vorstand.

§ 6

Werbung von Ehrenamtlichen

Für die Werbung von Trainer*innen und Schiedsrichter*innen erhält der Werbende nach § 1 pro Geworbene*n eine Sondervergütung als ÜLP in Höhe von EUR 100,00. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Geworbene mindestens 12 Monate aktiv in der Funktion für den Verein ist.

§7

Aus- und Weiterbildung

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung und übernimmt hierfür die Kosten nach § 4 Absatz 4. Der/die Schiedsrichter*in oder Trainer*in verpflichtet sich nach erfolgreicher Ausbildung, mindestens 12 Monate aktiv in der Funktion für den Verein zu sein. Andernfalls übernimmt der/die Ausgebildete rückwirkend 50 Prozent der Ausbildungskosten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Sonstiges und Inkrafttreten

- (1) Die Honorare werden als ÜLP bzw. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG quartalsweise ausgezahlt und gelten alle Auslagen außerhalb von § 4 ab.
- (2) Alle Trainer*innen, Teammanager*innen (Betreuer*innen), Schiedsrichter*innen und sonstigen vertraglich gebundenen Ehrenamtlichen sind von der monatlichen Beitragszahlung ausgenommen. Ein minderjähriges Kind der benannten Personengruppe ist von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die HO-BWL tritt am 01.01.2021 durch Beschluss des Vorstands vom 30.11.2020 in Kraft und ersetzt die Junioren-HO vom 24.10.2018.

Leipzig, den 30.11.2020



Markus Schunack
1. Vorsitzender



Philipp Bludovsky
2. Vorsitzender